



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Word- und PDF-Version
per Mail an zz@bj.admin.ch

Mittelland, 16. Dezember 2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches in Sachen Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste vertritt die Interessen seiner rund 1'000 Mitglieder, die landesweit in Einwohnerdiensten aktiv tätig sind. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zur anstehenden Neuregelung wie folgt.

Grundsätzliche Erwägungen

Inhaltlich behandelt die Vorlage die künftige Meldepflicht der elterlichen Sorge zuhanden der Einwohnerdienste durch Zivilstandsämter, Kinderschutz- und Migrationsbehörden sowie Gerichte zwecks Eintragung in die kommunalen Einwohnerregister. Damit soll die Information betreffend «Sorgerecht» via Kantonalen Datenplattformen künftig auch weiteren berechtigten Behörden zur Verfügung stehen (z.B. Passämtern). Seitens der Verwaltung ergeben sich durch das mitgelieferte Attribut bezüglich der jeweiligen Regelung der elterlichen Sorge nicht nur weniger wiederkehrender Abklärungsbedarf und somit mittelfristig wohl auch weniger Verwaltungsaufwand, sondern auch mehr Rechtssicherheit, beispielsweise im Kontext einer möglichen Abmeldung von nicht alleinig sorgeberechtigten Personen mit Kind. Ebenso soll es mittels Bescheinigung aus den Einwohnerregistern auch für Eltern künftig einfacher werden, die elterliche Sorge – beispielsweise auf Reisen – nachzuweisen. Dies gilt nicht nur gegenüber staatlichen Institutionen im In- und Ausland, sondern auch gegenüber privaten Institutionen wie Banken und Versicherungen (analog einer Wohnsitz- resp. Niederlassungsbescheinigung oder analog einer ebenso aus dem Einwohnerregister erstellten Lebensbescheinigung, die öfters für ausländische Rentenkassen benötigt wird). Die vorgesehenen Revisionen auf Basis der Motion 21.3981 «Eintragung des Sorgerechts in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister» betreffen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie das Registerharmonisierungsgesetz (RHG).

Mit Blick auf die offensichtlichen Vorteile für die Bevölkerung wie auch für die Verwaltung selbst und unter Mitberücksichtigung einer bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge über die Jahre wachsenden Aussagekraft der Einwohnerregister, steht der VSED dem Vorhaben per se positiv gegenüber.

Erwägungen im Kontext einer künftigen Integration des Attributs „elterliche Sorge“ in den Einwohnerregistern inklusive deren elektronischen Übermittlung an weitere Verwaltungsstellen

a) Anpassungen bei Software und Schnittstellen; Aufwände für Einwohnerdienste respektive für Gemeinden

Der finanzielle Aufwand bezüglich technischer Anpassungen bei Anbietern von in den Gemeinden eingesetzter Einwohnerdienstapplikationen wird vom VSED über alles betrachtet als verhältnismässig eingeschätzt. Bei weniger verbreiteten Softwarelösungen jedoch, die tendenziell in kleineren Gemeinden im Einsatz stehen, ist es für den Verband schwierig bis unmöglich, den Zusatzaufwand abzuschätzen. Nicht wegzudiskutieren scheint, dass gewisse Kosten auf die Gemeinden zukommen können resp. in einem gewissen Ausmass auch kommen werden, die nicht im Rahmen eines Softwarereleases (siehe erläuternder Bericht Pkt. 5.2., S.23) abgedeckt sein werden (s.u.). Vice versa sollte von den betroffenen Gemeinden jedoch auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich für die Ausstellung einer künftigen Bescheinigung über die elterliche Sorge für die Einwohnerdienste allenfalls auch neue Gebühreneinnahmen ergeben können.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, soll im Falle eines Wegzugs in eine andere Gemeinde das Attribut „Sorgerechtsregelung“ mitgeliefert werden, was auch seitens VSED als zwingend erachtet wird. Dies bedeutet jedoch nicht nur technische Anpassungen bei eCH/Sedex und bei den Softwarelieferanten, sondern beispielsweise auch bei Webdiensten wie eUmzugCH (resp. eOperations). Ferner ist uns noch nicht plausibel, wie via Sedex/eCH allfällige Anmerkungen wie zum Beispiel die Einschränkungen (S. 20 Abs. 2) beim Sorgerecht zuhanden den Einwohnerdiensten en Detail mitgeliefert werden können (Anpassung eCH-Standard 0021 Personenzusatzdaten). Zusätzliche, an die gegebenenfalls zugriffsberechtigten kantonalen Dienststellen (z. B. weitere Einwohnerdienste, Schulen, Passbüros) zu übermittelnde Informationen sollten unter Einbezug der Vertreterinnen und Vertreter der registerführenden Behörden ebenfalls noch im Detail festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Meldungsherkunft (Quelle), zum Inkrafttretens Zeitpunkt, zu allfälligen Aktualisierungen sowie – wie bereits erwähnt – zum Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes (z.B. im Falle eines Wegzugs).

Das zusätzliche Attribut „elterliche Sorge“ im Einwohnerregister am Wohnort des Kindes respektive dessen Eintragung auf Basis einer Meldung durch eine andere Dienststelle (bei einem Zuzug aus dem Ausland durch die Migrationsbehörde, ansonsten von anderer Einwohnerdiensten, Gerichten, Zivilstandsämtern oder der KESB) soll respektive muss sich für die Gemeinde dabei möglichst auf das Führen des Registers beschränken und möglichst keinen zusätzlichen Abklärungsaufwand bedeuten (Anmerkung: Der VSED geht hierbei davon aus, dass beispielsweise die Zuständigkeit zur Abklärung bei Zuzug eines/einer Schweizer Bürger/-in aus dem Ausland bei der KESB liegt). Ebenso soll – analog Bericht – auch seitens VSED nicht unerwähnt bleiben, dass sich durch die Einführung des zusätzlichen Merkmals bei sämtlichen Einwohnerdiensten ein gewisser zusätzlicher Schulungsaufwand ergeben wird. Der erläuternde Bericht erwähnt in Kap. 4.1 ‚Änderungen des ZGB‘ S.19 Abs. 3 ferner, dass im Falle einer ausserkantonalen (Sorgerechts-)Konstellation sich die Behörden des anderen Kantons beim Einwohnerdienst am Wohnsitz des Kindes nach der eingetragenen Regelung der elterlichen Sorge zu erkundigen haben, was bei den angefragten Gemeinden demnach ebenso zu einem gewissen Mehraufwand führen wird (siehe oben).

b) Art. 8a Eintragung der elterlichen Sorge aufgrund von Zivilstandsereignissen: Übergangsfristen und Verzicht auf Rückerfassung

Die vorgesehenen Übergangsfristen für diejenigen Dienststellen, die künftig den Einwohnerdiensten das Attribut „elterliche Sorge“ zwecks Führung im Einwohnerregister zu liefern haben und insbesondere der Verzicht auf eine Rückerfassung machen unseres Erachtens das per se sinnvolle Vorhaben aus nachvollziehbaren Gründen beinahe schon zu einem „Generationenprojekt“ – zumindest bis zu dessen Vollständigkeit (max. 18 Jahre). In diesem Kontext könnte in Erwägung gezogen werden, ob auf expliziten Eltern- resp. Kundenwunsch hin (und gegebenenfalls auch gegen Gebühr) beispielsweise von der KESB (das nach Prüfung auf Korrektheit die Meldung zwecks Eintragung ans Einwohnerregister übermittelt) im Einzelfall nicht doch eine Rückerfassung erfolgen können sollte. Im Anschluss könnte darauf

basierend eine Bescheinigung von den Einwohnerdiensten ausgestellt werden – ohne, dass im Vorfeld ein sorgerechtsrelevantes Ereignis hätte stattfinden müssen (das eine entsprechende Meldung und anschliessende Eintragung im Einwohnerregister ausgelöst hätte). Dies selbstredend im Sinne einer Ergänzung zu der im erläuternden Bericht auf S. 20 erwähnten, weiterhin bestehenden Möglichkeit einer detaillierten Bescheinigung durch die KESB.

c) Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz Art. 97 Abs. 5

Eine Abklärung der elterlichen Sorge bei Neuzuziehenden aus dem Ausland parallel zu migrationsrechtlichen Abklärungen wie der Gewährung von Familiennachzug für Minderjährige durch die kantonalen Migrationsämter ist, insbesondere bei direkt aus Drittstaaten zuziehenden Drittstaatsangehörigen, elementar (vorgängige Zusicherung, Kontingent usw.). Bei Zuziehenden aus EU/EFTA-Ländern gestaltet sich ein Zuzug, notabene auch mit Kind, hingegen bekanntlich deutlich einfacher und je nach Praxis in den Kantonen können Zuziehende durchaus auch zuerst bei den Einwohnerdiensten vorsprechen – so ist für Zuziehende aus dem Ausland beispielsweise in der Stadt Basel mit nur einem einzigen Behördengang das Zuzugsprozedere kundenfreundlich erledigt: Die einwohnerdienstrechtliche Anmeldung, das Begrüssungsgespräch sowie die Biometrie-Datenerfassung für den Ausländerausweis. Bei solchen Konstellationen müssten demnach entweder

- a) erst nach erfolgter (einwohnerdienstrechtlicher) Anmeldung die Migrationsämter das Sorgerechtsverhältnis prüfen und dieses dann auch automatisiert via Schnittstelle zurückmelden (bis dann wäre der Status im Einwohnerregister beim Feld Sorgerechtsverhältnis „unbekannt“) oder
- b) Drittstaatsangehörige und EU/EFTA-Staatsbürger bei Zuzug aus dem Ausland konsequent vor einer einwohnerdienstrechtlichen Anmeldung auf der Gemeinde beim Migrationsamt einen Sorgerechtsnachweis erbringen.

In diesem Kontext soll berücksichtigt werden, dass

1. es grundsätzlich und im Sinne einer einheitlichen Praxis auch seitens VSED begrüsst wird, wenn für die Prüfung der elterlichen Sorge die kantonalen Migrationsämter zuständig sind – und nicht die viel zahlreicheren Gemeindebehörden (weiterführender Schulungsaufwand; s.o.);
2. es für Kunden in der Praxis je nach Herkunftsland und je nach individueller Konstellation nicht einfach ist respektive sein wird, die Nachweise zeitnah rechtsgenügend zu erbringen und es auch für Behörden resp. hier die Kolleginnen und Kollegen bei den Migrationsämtern ebenso komplex ist respektive sein wird diese zu beurteilen, da unseres Wissens international keine einheitlichen Dokumente existieren (Scheidungsurteile, allfällige Bescheinigungen von Vormundschaftsbehörden, ggf. Pässeinträge usw.).

Für die wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alexander Ott
Co-Präsident VSED



Luis Gomez
Co-Präsident VSED

Kopie an:

- Verband Aargauer Einwohnerdienste VAE
- Verband Zürcher Einwohnerkontrollen VZE
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband